

**Lesefassung**                      **Richtlinie**  
**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (Richtlinie RELE), Änderungen vom 1.6.2010**

**Bezug: RdErl. des MLU vom 30.4.2008– 55 – 60100**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeiner Teil**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ILE).

**1.      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1      Der Zweck der Förderung ist die Entwicklung des ländlichen Raumes. Durch die Förderung ist die Wirtschaftskraft im ländlichen Raum nachhaltig zu stärken. Im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung sollen die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume gesichert und weiterentwickelt werden. Die Maßnahmen haben außerdem zur Verbesserung der Agrarstruktur und zum Erhalt der Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge beizutragen.

1.2      Die Fördergebietskulisse ist das gesamte Land, außer den Städten Magdeburg und Halle (Saale). Eine selektive Förderung ist dennoch auch in den Städten Magdeburg und Halle (Saale) möglich, um eine flächendeckende Landbewirtschaftung ohne Wettbewerbsbenachteiligungen zu sichern. Die gegebenenfalls spezifischen Abgrenzungen der Förderkulisse für die einzelnen Förderbereiche sind aus Abschnitt 2 Teil A bis G ersichtlich.

1.3      Die Rechtsgrundlagen und anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sind:

- a)      Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 146/2008 vom 14. 2.2008 (ABl. EU Nr. L 46 S. 1);
- b)      Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1236/2007 vom 22. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 280 S. 3);
- c)      Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ABl. EU Nr. L 368 S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1396/2007 vom 28. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 311 S. 3);
- d)      Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. 6. 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 vom 26. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 322 S. 1);

- e) Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. 9. 2006 mit den Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 243 S. 6);
- f) Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21. 6. 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmeerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 114/2008 vom 6. 2. 2008 (ABl. EU Nr. L 33 S. 6);
- g) Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. 6. 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1233/2007 vom 22. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 279 S. 10);
- h) Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 14. 12. 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beiträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. EU Nr. L 355 S. 56);
- i) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3);
- j) Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis- Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss Nummer 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48);
- k) Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. 3. 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. EU Nr. L 76 S. 28);
- l) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407, 2429), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan;
- m) Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt für den Förderzeitraum 2007 - 2013 (EPLR)<sup>1</sup>;
- n) das jeweilige Haushaltsgesetz (HG) in Verbindung mit dem entsprechenden Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes;
- o) Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 01. 2006, MBl. LSA S. 116);

---

<sup>1</sup> ) <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=pgsekzifdmtu>

- p) Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.5.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 144 S. 3);
- q) Genehmigung der Europäischen Kommission Nr. K(2009) 10669<sup>1</sup> vom 22.12.2009 zum Antrag Staatliche Beihilfe N 368/2009-Deutschland „Änderung der Breitbandhilferegelung N 115/2000 - Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland“;
- r) Gem. RdErl. Der StK, des MW und des MLU über Breitband-Fördergrundsätze Sachsen-Anhalt vom 26.1.2010 (MBL. LSA S. 89),
- s) Mitteilung der Kommission - Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. EU 2009 Nr. C 235 S. 7);“.

in den jeweils geltenden Fassungen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie umfasst nachfolgende Förderbereiche:

### Förderbereiche

Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte und Durchführung des Regional- und Leader-Managements

Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, freiwilliger Landtausch, Flurbereinigung

Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale

Dorferneuerung und Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Diversifizierung

Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus

Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum

Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen) im ländlichen Raum

in der jeweils geltenden Fassung.

Weiterhin wird auf folgende Richtlinien verwiesen:

- a) RdErl. des MK vom 22. 2. 2008 (SVBl. LSA S. 155),
- b) RdErl. des MS vom 1. 3. 2008 (MBI. LSA S. 171).

## 3. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2009/n368-09.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2009/n368-09.pdf)

### Abschnitt 2 Teil

**A**

**B**

**C**

**D**

**E**

**F**

**G**

3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO oder die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person öffentlichen Rechts (VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

3.2 Die Bewilligungsbehörde für die einzelnen Förderbereiche ist aus Abschnitt 2 Teil A bis G ersichtlich.

3.3 aufgehoben

3.4 Die Antragsunterlagen für die einzelnen Förderbereiche werden durch die Bewilligungsbehörden ausgegeben und können gegebenenfalls im Internet unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

3.5 Gemäß Artikel 58 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 veröffentlicht die EU Verwaltungsbehörde ELER ab 2008 mindestens einmal im Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (ELER) eine Finanzierung erhalten.

3.6 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **Abschnitt 2 Spezieller Gegenstand der Förderung**

### **Teil A Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) und Durchführung des Regional- und Leader-Managements**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Siehe Abschnitt 1 Nr. 1.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte**

2.1.1 Förderfähig sind Aufwendungen für die Erarbeitung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte als Vorplanung zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, die auf der Basis einer Analyse der regionalen Stärken und Schwächen

- a) die Entwicklungsziele der Region definieren,
- b) Handlungsfelder festlegen,

- c) die Strategie zur Realisierung der Entwicklungsziele darstellen und
- d) prioritäre Entwicklungsprojekte beschreiben.

2.1.2 Gefördert werden können Regionen, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Unter Region ist ein Gebiet mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu verstehen.

2.1.3 Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

## 2.2 Regionalmanagement

2.2.1 Förderfähig sind Aufwendungen für ein Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- a) Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- b) Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- c) Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

2.2.2 Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

## 2.3 Leader-Management

2.3.1 Förderfähig sind Aufwendungen für das Leader-Management und der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die anerkannten lokalen Aktionsgruppen (LAG) bei der Umsetzung der aus dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept abgeleiteten Leitprojekte zu unterstützen. Ein Management kann, abhängig von der Zuordnung der Leader-Gebiete, für eine oder mehrere lokale Aktionsgruppen zuständig sein.

2.3.2 Das Leader-Management arbeitet vor allem projektorientiert, das heißt projektkonkrete Beratung und Betreuung der Projektträger von der Antragstellung bis zur Abrechnung von Leader-Projekten.

## 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (Nummer 3.2)

3.2 Regionalmanagement

Für die Nummern 3.1 und 3.2 sind Zuwendungsempfänger die Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren nach Nummer 4.1.2 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeindeverbänden.

3.3 Leader- Management

Zuwendungsempfänger sind Gemeindeverbände als Mitglied einer lokalen Aktionsgruppe oder Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

4.1.1 Je genau abgegrenzte Region, bezogen auf die Aktivitäten der regionalen ländlichen Entwicklung, ist nur ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept förderfähig.

4.1.2 In die Erarbeitung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes sind die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einzubeziehen. Dazu gehören in der Regel

- a) der landwirtschaftliche Berufstand,
- b) die Gebietskörperschaften,
- c) die Einrichtungen der Wirtschaft, wie die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer,
- d) die Verbraucherverbände,
- e) die Umweltverbände,
- f) die Träger öffentlicher Belange.

4.1.3 Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- a) Kurzbeschreibung der Region,
- b) Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- c) Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,
- d) Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder (Orientierungsrahmen) und Leitprojekte (Aktionsrahmen),
- e) Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- f) Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

4.1.4 Das integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes.

## 4.2 Regionalmanagement

4.2.1 Eine Region muss mindestens 50 000 Einwohner umfassen.

4.2.2 In dünn besiedelten Räumen mit weniger als 125 Einwohnern je Quadratkilometer wird zugelassen, dass ein Regionalmanagement auch in Regionen mit mindestens 30 000 Einwohnern gefördert wird.

4.2.3 Je genau abgegrenzte Region, bezogen auf die Aktivitäten der regionalen ländlichen Entwicklung, ist nur ein Regionalmanagement förderfähig.

4.2.4 Das geförderte Regionalmanagement ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben auszuschreiben.

4.2.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

4.2.6 Mit der Durchführung des Regionalmanagements sind Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen. Eine hinreichende Qualifikation oder eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet ist aktenkundig nachweisen.

4.2.7 Die Akteure gemäß Nummer 4.1.2 sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren.

4.2.8 Das Regionalmanagement stimmt sich mit anderen Stellen und Akteuren in der Region der integrierten ländlichen Entwicklung ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren.

### 4.3 Leader- Management

4.3.1 Im Rahmen eines öffentlichen Wettbewerbsverfahrens muss die Zulassung des Leader-Konzeptes und damit der lokalen Aktionsgruppe erfolgt sein.

4.3.2 Ein Leader-Management soll grundsätzlich ein Gebiet mit mindestens 50 000 Einwohnern betreuen. Eine Betreuung von mehreren lokalen Aktionsgruppen durch ein Leader-Management ist zulässig.

4.3.3 Zu den Aufgaben des Leader-Managements gehören insbesondere:

- a) Betreuung, Beratung und Weiterbildung potenzieller Akteure hinsichtlich Projektentwicklung,
- b) Selbstevaluierung und Monitoring,
- c) Unterstützung von Kommunikations-, Kooperationsprozessen,
- d) Kontakthanbahnung von Kooperationsprojekten,
- e) Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und deren Durchführung (gem. Artikel 59 Buchst. a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005),
- f) Organisation und Dokumentation der lokalen Aktionsgruppen-Sitzungen,
- g) jährliches Berichtswesen.

4.3.4 Das gemeinsame Vorgehen beim Management mit den Landkreisen und den übrigen lokalen Aktionsgruppen der Region der integrierten ländlichen Entwicklung ist im jährlichen Tätigkeitsbericht zu dokumentieren.

4.3.5 Das geförderte Leader-Management ist entsprechend den rechtlichen Vorgaben auszusprechen.

4.3.6 Mit der Durchführung des Leader-Managements sind Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu beauftragen. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation oder eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit auf diesem Gebiet aktenkundig nachweisen.

4.3.7 Der Nachweis der Ausgaben erfolgt für die Kostengruppe Management durch den jährlichen Tätigkeitsbericht und für die Kostengruppe Öffentlichkeitsarbeit durch nachweislich bezahlte Originalrechnungen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### 5.1 Art der Zuwendungen

Art der Zuwendung:           Projektförderung.  
Art der Finanzierung:        Anteilfinanzierung.  
Form der Zuwendung:        nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### 5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Bei der Finanzierung von Vorhaben mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig, mit Ausnahme nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen (im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EU Nr. L 347 S. 1, 2007 ABl. EG Nr. L 335 S. 60; zuletzt geändert durch Richtlinie 2010/45/EU vom 13.7.2010, ABl. EU Nr. L 189 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung) zu entrichten ist.

Erfolgt die Finanzierung von Vorhaben ohne Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes ist die Umsatzsteuer dann förderfähig, wenn sie nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8.4.2010 (BGBl. I S. 386, 392), in der jeweils geltenden Fassung, nicht absetzbar ist.

#### 5.2.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte

Die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes kann mit bis zu 75 v. H. der Ausgaben gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50 000 Euro.

#### 5.2.2 Regionalmanagement

In einer Region kann ein Regionalmanagement sieben Jahre mit bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens mit 90 000 Euro jährlich gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens drei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.

#### 5.2.3 Leader- Management

5.2.3.1 Für einen Zeitraum von sieben Jahren können ein Leader-Management und Öffentlichkeitsarbeit für eine oder mehrere lokale Aktionsgruppen mit bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens drei Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.

5.2.3.2 Der Anteil der Managementausgaben an den geplanten Gesamtausgaben der lokalen Aktionsgruppe sollte 20 v. H. nicht überschreiten.

5.2.3.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Ausgaben für das Management (Personalkosten und Sachkosten),
- b) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen);

Veranstaltung von Tagungen, Seminaren; Internet).

5.2.3.4 Die jährliche Förderung steht zu den Einwohnern in folgender Abhängigkeit und beträgt maximal:

Einwohner	Gesamtförderung	davon für Management	davon für Öffentlichkeitsarbeit*
ab 50 000 – 69 999	bis zu 50 000 Euro	bis zu 45 000 Euro	bis zu 10 000 Euro
ab 70 000 – 89 999	bis zu 70 000 Euro	bis zu 60 000 Euro	bis zu 10 000 Euro
ab 90 000	bis zu 85 000 Euro	bis zu 75 000 Euro	bis zu 10 000 Euro

\*In den lokalen Aktionsgruppen hat Öffentlichkeitsarbeit stattzufinden. Die Ausgaben können variabel gestaltet werden. Die Gesamtförderung ist einzuhalten

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Nummern 2.1 und 2.2 ist die Bewilligungsbehörde das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger der beantragten Maßnahme seinen Sitz hat.

6.2 Für Nummer 2.3 ist das Landesverwaltungsamt alleinige Bewilligungsbehörde.

**Teil B**  
**Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, freiwilliger Landtausch,  
Flurbereinigung**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Siehe Abschnitt 1 Nr.1.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) , einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen Naturhaushaltes, entsprechend der Zielsetzung des Abschnittes 1.

2.1 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten und Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz.

2.1.1 Zu den Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) gehören alle allgemeinen und verfahrensbezogenen Untersuchungen, die der Durchführung der Flurneuordnung dienen.

2.1.2 Ausführungskosten sind:

- a) notwendige Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung,
- b) Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Flurbereinigungsgesetz, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind,
- c) die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,
- d) Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz (einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems) sowie den Denkmalschutz durchgeführt werden,
- e) der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile nach § 51 Flurbereinigungsgesetz sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen oder Vorteile gedeckt sind,
- f) Ausgaben für den Landzwischenenerwerb in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- g) Ausgaben für Vermessung (Messgehilfen, Ver- und Abmarkungsmaterial, usw.) und Wertermittlung der Grundstücke sowie der Teilnehmergeinschaften (TG) entstandener Verwaltungsaufwand,
- h) Ausgaben der Teilnehmergeinschaften für die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen, verfahrensbezogenen Angelegenheiten der Teilnehmer nach § 18 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz und die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirt-

schaftsanpassungsgesetz sowie von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuer- und Helfergebühren in Verfahren nach § 103a des Flurbereinigungsgesetzes.

2.2 Bei Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens richtet sich die Förderung nach den Bestimmungen der Teile D und E dieser Richtlinie.

2.3 Gegenstand der Förderung ist auch die Vergabe von Leistungen an Dritte (Vergabekosten-VK) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz zur Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung. Dies beinhaltet u. a. Vermessungsleistungen einschließlich Grenzfeststellungen und Abmarkungen der Landabfindung sowie die Arbeiten der geeigneten Stelle, die Legitimation oder Aufstellung von Flurneuerungsplänen. Diese werden nicht aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe des Agrar- und Küstenschutzes finanziert.

2.4 Betriebe, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) fallen, erhalten keine Beihilfen für Vergabekosten der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes.

### **3. Zuwendungsempfänger und Vertragspartner**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und beim freiwilligen Landtausch die Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

3.2 Begünstigte sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten. Vertragspartner der Begünstigten sind geeignete Stellen nach § 53 Abs. 4 Landwirtschaftsanpassungsgesetz und § 99 Abs. 2 Satz 1 FlurbG, gemeinnützige Siedlungsunternehmen, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder andere Dienstleister.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen können in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten nach Nummer 2.1.1, gewährt werden.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2. sind grundsätzlich auf die Förderung von Vorhaben gemäß Abschnitt 1 Nr. 1.2 in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, Weilern, Gehöftgruppen und Einzelgehöften außerhalb der Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg und in der Regel auf bebaute Ortslagen mit weniger als 10 000 Einwohnern beschränkt.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung und Vergabemittel**

5.1 Art der Zuwendungen und Vergabemittel

Art der Zuwendung:	Projektförderung.
Art der Finanzierung:	Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Art der Vergabe:	Werkvertrag.
Art der Finanzierung:	Vollfinanzierung.
Form der Mittel:	Vergabemittel.

## 5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach dem Flurbereinigungs-gesetz sowie für Vorarbeiten nach Nummer 2.1.1 ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben. Leistungen der Beteiligten nach § 10 Flurbereinigungs-gesetz und § 56 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungs-gesetz sind keine Zuschüsse Dritter.

- a) Die Förderhöhe der Ausführungskosten der Teilnehmergemeinschaften richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Sie darf in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz bis zu 75 v. H. und bei Weinbergsflurbereinigung bis zu 55 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht überschreiten. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder bei hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft eine Förderhöhe bis zu 80 v. H. genehmigen. Zu den Flurbereinigungsverfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung gehört die Flächenbereitstellung für den Aufbau von Biotopverbundsystemen oder Verfahren mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt oder die Kulturlandschaft wie
- aa) neue oder breitere Uferrandstreifen an Gewässern,
  - bb) Renaturierung und Bepflanzung von Bächen,
  - cc) Erhalten, Erweitern oder Neuschaffen von Teichen oder Tümpeln,
  - dd) Erhalten von Feuchtgebieten einschließlich ihrer Pufferzonen,
  - ee) Erhalten und Erweitern von Trockenrasen und Feldgehölzen oder
  - ff) Sichern von Hecken, Mauern, Böschungen und Streuobstwiesen.

Die Förderhöhe in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergibt sich, unter Berücksichtigung der Kappungsgrenzen, aus der unter Buchstabe b aufgeführten Formel.

- b) Die Förderhöhe für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder im Rahmen der Umsetzung eines Schwerpunktes nach Leader dienen, können um bis zu 10 v. H. erhöht werden. Eine Förderhöhe von 90 v. H. darf nicht überschritten werden. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht in Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungs-gesetz.

Für Verfahren nach den §§ 53 bis 64b Landwirtschaftsanpassungs-gesetz beträgt die Förderhöhe bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Verfahren nach § 64 Landwirtschaftsanpassungs-gesetz werden grundsätzlich mit 90 v. H. gefördert.

Bei Weinbergsflurbereinigungen sind die Leistungsfähigkeit sowie die Vorteile aus der Durchführung des Verfahrens im Einzelfall nachzuweisen.

$$\text{Förderhöhe}^3 = ((100 - \text{LVZ}) \times 0,2) + 65 + F1 + F2$$

LVZ = Landwirtschaftliche Vergleichszahl, wenn LVZ < 50 dann LVZ = 50

65 = Basisfaktor der Förderhöhe Flurneuordnung

F1 = 15, für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungs-gesetz; sonst F1 = 0

F2 = 10, für Integrierte Ländliche Entwicklung- oder Leader-Projekt in Flurbereinigungsverfahren.; sonst F2 = 0

---

<sup>3</sup> gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- c) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- d) Bodenmelioration mit Ausnahme der Beseitigung einer im Verfahren eingetretenen Verschlechterung bei bereits vorhandenen Anlagen,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,
- f) Flächenerwerb mit Ausnahme von Nummer 2.1.2 Buchst. f,
- g) die Umsatzsteuer mit Ausnahme nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen (im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EU Nr. L 347 S. 1) zu entrichten ist.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen nach Buchstaben a bis e im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde (zum Beispiel Naturschutz- oder Wasserbehörde) durchgeführt werden. Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

Der Umfang der Förderung des Landzwischenenerwerbs ist auf höchstens 10 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Flurbereinigungsverfahrens begrenzt (Artikel 71 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005).

5.2.3 Der Einsatz von Vergabemitteln für Maßnahmen nach Nummer 2.3 beträgt 100 v. H. Bei Vergabe von Leistungen an Dritte ist als Vertragsvoraussetzung der Nachweis über die Bestallung durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch das Ministerium des Inneren oder die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde zu erbringen.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Ausführungsanordnung des Verfahrens sind insbesondere nachweislich abzuziehen:

- a) der Ausführungskostenanteil des Maßnahme- oder Unternehmensträgers nach § 86 Abs. 3 und § 88 Nr. 8 Flurbereinigungsgesetz,
- b) Leistungen Dritter für Arbeiten, die die Teilnehmergeinschaften im Verfahren für sie ausführt,
- c) Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Durchführung des Verfahrens,
- d) Erlöse nach § 46 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz,
- e) Gewinne aus Landzwischenenerwerb,
- f) Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffung oder Herstellung gefördert worden sind.

6.2 Folgende Leistungen sind unter anderem zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben nachweislich einsetzbar:

- a) Leistungen der Gemeinde für die Dorferneuerung,
- b) Leistungen der Naturschutzverwaltung für Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes,
- c) Kapitalbeträge nach § 40 Flurbereinigungsgesetz,
- d) Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzuges nach § 47 Flurbereinigungsgesetzes stammen,
- e) Zahlungen, die ihrer Zweckbestimmung nach, unter Anrechnung auf die vom Land bereitzustellenden Zuschüsse, gewährt werden (insbesondere regionale Förderprogramme, Zuschüsse der Wasserwirtschaftsverwaltung).

6.3 Vor der Aufklärung nach § 5 Flurbereinigungsgesetz stellt die Flurneuordnungsbehörde einen Voranschlag über die Kosten für die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die sonstigen der Teilnehmergeinschaft zur Last fallenden Ausgaben im Verfahren auf. Die obere Flurbereinigungsbehörde setzt, ausgehend von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmergeinschaft, die für das Verfahren geltenden vorläufigen Förderhöhen mit dem Beschluss fest.

6.4 aufgehoben

6.5 Ausbaumaßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach der Feststellung oder der Genehmigung des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz begonnen werden. Ausnahmen hiervon erteilt die obere Flurbereinigungsbehörde.

6.6 Die Regelungen nach den Nummern 6.3 bis 6.5 gelten für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sinngemäß.

6.7 Der Zulassung der Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde nach VV oder VV-Gk zu § 44 LHO bedarf es nicht bei:

- a) Ausgaben, zu deren Leistung die Teilnehmergeinschaft durch die Flurbereinigungsbehörde aufgefordert worden ist,
- b) Ausgaben, die regelmäßig vor Beginn der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen anfallen, wie z. B. der Vermessung, Wertermittlung, Erarbeitung der Ausführungsplanung.

6.8 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die beantragte Maßnahme durchgeführt wird. Ausnahmen werden durch Erlass geregelt.

## Teil C

### Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotenziale

#### 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Siehe Abschnitt 1 Nr. 1.

#### 2. **Gegenstand der Förderung**

- a) Vorarbeiten: Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus stehen,
- b) Neubau multifunktionaler ländlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie der dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- c) Befestigung vorhandener bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, Brücken und anderer Nebenanlagen sowie der dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- d) Multifunktionale ländliche Wege einschließlich Verbindungen und Lückenschlüsse in Ortslagen, sofern diese nicht Bestandteil von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind,
- e) der Bau von wegebegleitenden Strukturelementen (Rastplätze, Schutzhütten, Bänke und anderes) in Verbindung mit den Buchstaben b und c; bei Vernetzungspunkten mit dem „Blauen Band“ können auch Bootsanleger und kombinierte Rad- und Wasser-Rastplätze gefördert werden,
- f) Rad- und Wanderwege außerhalb von Ortschaften, die zu einem Lückenschluss in einem bereits bestehenden, ausgewiesenen Wegenetz führen.

#### 3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,

3.2 juristische Personen des privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften.

#### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Ländliche Wege sind förderfähig, wenn

- a) die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Umweltverträglichkeit von Vorhaben, berücksichtigt werden,
- b) die Befestigung ländlicher Wege den Prinzipien der Nachhaltigkeit unterliegen,
- c) die Ergebnisse des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) dem nicht entgegenstehen.

4.2 Maßnahmen nach Nummer 2 sind grundsätzlich auf die Förderung von Vorhaben gemäß Abschnitt 1 Nr. 1. 2 in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, Weilern, Gehöftgruppen und Einzelgehöften außerhalb der Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg und in der Regel auf bebaute Ortslagen mit weniger als 10 000 Einwohnern beschränkt.

4.3 Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904, Verlag Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. vom 19. 12. 2005) sind anzuwenden.

4.4 Bei der Planung von förderfähigen Maßnahmen gemäß Nummer 2 sind die §§ 14 und 15 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten.

4.5 aufgehoben

4.6 Die touristische Beschilderung von Wegen gemäß Nummer 2 Buchst. f hat gemäß des Touristischen Leitsystems in Sachsen-Anhalt zu erfolgen.

4.7 Bei der investiven Förderung baulicher Anlagen ist die zweckentsprechende Verwendung für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab Fertigstellung nachzuweisen. Eigene Arbeitsleistungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Art der Zuwendung

Art der Zuwendung:           Projektförderung.  
Art der Finanzierung:        Anteilfinanzierung.  
Form der Zuwendung:        nicht rückzahlbarer Zuschuss.

### 5.2 Umfang der Zuwendung

#### 5.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Vorarbeiten,
- b) förderfähige Bauleistungen gemäß Nummer 2, das sind die Ausgaben für Bauleistungen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderfähigen Ausgaben verbleiben,
- c) Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 11.8.2009 (BGBl. I S. 2732), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend der Schwierigkeit der Maßnahme.

#### 5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- c) Beratungs- und Betreuungsleistung der öffentlichen Verwaltung,
- d) Unterhaltung und Instandhaltung sowie spätere Pflege an ländlichen Wegen,
- e) Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten,
- f) Maßnahmen für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die – im Falle von Wegebau – dem Schluss von Lücken im Wegenetz dienen,

- g) Maßnahmen an Gemeindestraßen, die überörtliche Bedeutung haben,
- h) Umsatzsteuer, mit Ausnahme nicht erstattungsfähiger Umsatzsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen (im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. EU Nr. L 347 S. 1) zu entrichten ist,
- i) Landkauf.

### 5.3 Höhe der Zuwendungen

5.3.1 Zur Finanzierung der Maßnahme für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 65 v. H. gewährt.

5.3.2 Zur Finanzierung der Maßnahme für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 35 v. H. gewährt.

5.3.3 Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, können um bis zu fünf v. H. gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 5.3.1 und 5.3.2 erhöht werden. Eine Erhöhung um weitere fünf v. H. ist möglich, sofern die Maßnahmen der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Notwendige planungsrechtliche Genehmigungen sind durch die Zuwendungsempfänger vor Baubeginn nachzuweisen.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

## **Teil D**

### **Dorferneuerung und Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Diversifizierung**

#### **1. Zuwendungszweck**

1.1 Die Förderung der Dorferneuerung dient einer bewussten Weiterentwicklung der Orte auf der Grundlage wirtschaftlicher, historischer und kultureller sowie landschaftlicher und ökologischer Gegebenheiten. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und der Innenentwicklung der Orte beitragen sowie den eigenständigen Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft bewahren.

1.2 Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch Förderung der Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zusätzliche Einkommen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion geschaffen und gesichert sowie der Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützt werden. Die Umnutzung trägt auch zur Verbesserung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen der ländlichen Räume bei.

1.3 Die Kooperation zwischen Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zielt auf die Einkommensdiversifizierung und die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Durch die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten wird die Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes gestärkt.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind Aufwendungen für:

Investive Vorhaben sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1 Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 Buchst. d des GAK-Gesetzes zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie der dazu erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen oder -konzepte.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

2.1.1 Vorarbeiten, das heißt vorbereitende oder begleitende Untersuchungen oder Erhebungen, die der Durchführung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung dienen,

2.1.2 Dorfentwicklungsplanung, einschließlich notwendiger Fachbeiträge, ergänzende Planungen sowie zweckmäßiger Bürgerbeteiligungsverfahren, wenn die Gemeinde einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung beauftragt, die Dorfentwicklungsplanung baut bei vorhandenen Dorferneuerungsplänen auf diesen auf und vertieft diesen, gesetzlich vorgeschriebene Pläne werden nicht gefördert,

2.1.3 die gestalterische, bauliche und landschaftspflegerische Betreuung, wenn die Gemeinde einen entsprechend qualifizierten Planer außerhalb der öffentlichen Verwaltung beauftragt; die Betreuung soll durch Information und Beratung eine den Grundsätzen der Dorferneuerungs- oder Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Vorhaben gewährleisten, Objektplanungen werden in diesem Zusammenhang nicht gefördert,

2.1.4 investive Vorhaben der Dorferneuerung

- a) zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Kreis-, Landes-, und Bundesstraßen oder sonstige Straßen, die nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, es sei denn die Vorhaben beschränken sich auf die Randbereiche oder Nebenanlagen in der Baulast der Gemeinden,
- b) für kleinere Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Sanierung und Renaturierung innerörtlicher Gewässer,
- c) für Bau- und Erschließungsvorhaben einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie der standortgerechten Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,
- d) zur Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden mit Ortsbild prägendem Charakter einschließlich der dazu gehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- e) die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor Einwirkungen von Außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden,
- f) zum Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit anderen Vorhaben der Dorferneuerung, insbesondere zur Förderung der innerörtlichen Entwicklung,
- g) von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Erhaltung und Gestaltung oder Entwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung der Daseinsvorsorge, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur,
- h) zum Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen soweit dies der Entwicklung der dörflichen Infrastruktur in Verbindung mit investiven Vorhaben dient.

2.2 Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

2.2.1 investive Vorhaben von Kooperationen zwischen Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum beispielsweise mit Handwerkern oder Gewerbetreibenden, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen, einschließlich der Leistungen von Architekten und Ingenieuren,

2.2.2 investive Vorhaben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen, einschließlich der Leistungen von Architekten und Ingenieuren,

2.2.3 im Zusammenhang mit investiven Vorhaben stehende Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen) und Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1:

3.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.1.2 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,

3.1.3 Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

3.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2:

natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 werden nur in Sachsen-Anhalt und hier insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen oder allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten gefördert.

4.2 Vorhaben der Dorferneuerung nach Nummer 2.1

4.2.1 Vorhaben der Dorferneuerung die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Teil A durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer (Dorfentwicklungsplan) ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung sowie die Wege zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements hervorgehen.

Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Dabei ist neben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der demographischen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Dorfentwicklungsplanung wird nur als Ersterstellung gefördert.

4.2.2 Vorhaben der Dorferneuerung sind auf die Förderung von Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen, außerhalb der Großstädte Halle (Saale) und Magdeburg und in der Regel auf Orte mit weniger als 7 500 Einwohnern beschränkt. Die konkrete Abgrenzung der förderbaren Städte und Gemeinden erfolgt durch das zuständige Ministerium. In begründeten Fällen kann das zuständige Ministerium auf Antrag des Landesverwaltungsamtes Ausnahmen für Orte bis maximal 10 000 Einwohner zulassen,

4.2.3 Vorhaben der Dorferneuerung sind schwerpunktmäßig im innerörtlichen Bereich (Ortszentrum) durchzuführen, insbesondere zur Revitalisierung der Ortskerne. Dabei sind der Bedarf, die Zweckmäßigkeit und die demographische Entwicklung zu beachten. Vorhaben zur Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung sollen vorrangig in solchen Gemeinden oder Ortsteilen gefördert werden, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung in der Regel als Grundzentrum über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung im ländlichen Raum übernehmen. Vorhaben, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen Gemeindeverbänden oder Gemeinden oder innerhalb einer Verbandsgemeinde oder Einheitsgemeinde überörtliche Funktionen sichern, sind auch vorrangig zu berücksichtigen.

4.2.4 Die Zentralen Orte im ländlichen Raum sind gemäß Nummer 3.2.1 des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.8.1999 (GVBl.

LSA S. 244), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2.12.2007 (GVBl. LSA S. 466, 469), durch den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel in ihrer Versorgungsfunktion zu stärken.

4.2.5 Vorhaben der Dorferneuerung bei denen der Kauf bebauter Grundstücke gefördert werden soll, sind nur bis zu einem Anteil des Landerwerbs an den zuschussfähigen Gesamtausgaben (nach Verwendungsnachweisprüfung) des betreffenden Vorhabens von maximal 10 v. H. förderfähig.

4.3 Bei Vorhaben der Diversifizierung nach Nummer 2.2

4.3.1 hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Vorhaben zu erbringen,

4.3.2 können Zuwendungen im Falle von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum nur für Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG gewährt werden,

4.3.3 wird nur der Kauf von neuen Maschinen, Geräten und Einrichtungen gefördert; einfache Ersatzinvestitionen sind keine zuschussfähigen Ausgaben,

4.3.4 aufgehoben

4.3.5 hat der Zuwendungsempfänger bei Vorhaben in Ortsteilen der Städte Halle (Saale) und Magdeburg mit weniger als 10 000 Einwohnern im Antrag zu begründen, dass das Vorhaben den Zielen für den ländlichen Raum entspricht und die wirtschaftlichen Auswirkungen im ländlichen Raum zur Entfaltung kommen.

4.4 Die zertifizierten Leitprojekte aus den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten und Vorhaben, die der Umsetzung von Leader-Konzepten dienen sowie Vorhaben von jungen Familien zur Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum sollen vorrangig gefördert werden. Als junge Familie gelten Antragsteller mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren, für das der Antragsteller oder der Ehe- oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Antragstellung Kindergeld erhält.

Vorhaben, die zur Umsetzung eines Leader-Konzeptes beitragen, müssen als Voraussetzungen für eine vorrangige Berücksichtigung bei der Auswahl der zu fördernden Vorhaben zusätzlich gemäß der Prioritätenliste der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe Priorität haben und der finanzielle Orientierungsrahmen (FOR) der lokalen Aktionsgruppe darf durch vorherige Bewilligungen nicht überschritten sein. Vorhaben mit denen Leader-Konzepte von lokalen Aktionsgruppen umgesetzt werden, die den FOR bereits überschritten haben, stehen im Wettbewerb mit den Vorhaben, die kein Leader-Konzept umsetzen.

Private Vorhaben sollen nach Nummer 2.1 nur gefördert werden, wenn durch das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes gestärkt wird oder ein gemeinschaftliches Interesse an der Umsetzung besteht. Ein gemeinschaftliches Interesse besteht insbesondere bei Vorhaben, die der Umsetzung eines zertifizierten ILEK-Leitprojektes oder eines Leader-Konzeptes dienen.

4.5 Bei der Umsetzung aller Vorhaben im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich auf die Barrierefreiheit zu achten. Die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) zum barrierefreien Bauen sind zu beachten.

4.6 Anträge privater Antragsteller nach Nummer 4.4. Satz 2 sind bei sonst gleichen Voraussetzungen vorrangig zu berücksichtigen. Für deren Anträge auf die Förderung von Vorhaben zur Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum werden die für private Antragsteller geltenden Höchstbeträge um 5 000 Euro je Kind und Vorhaben erhöht. Der maximale Zuschlag für Kinder beträgt 15 000 Euro. Das geförderte

Wohneigentum ist nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung für mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz der Antragsteller beizubehalten.

4.7 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landkauf mit Ausnahme von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Vorhaben in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern,
- g) Betriebsausgaben,
- h) Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen bei Vorhaben nach Nummer 2.1 für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- i) Vorhaben nach Nummer 2.2, wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist,
- j) Betriebsübernahmen,
- k) Windkraftanlagen,
- l) Investitionen, die die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand haben und deren Vergütung für die Stromabgabe gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.7.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950, 3955), erfolgt,
- m) Vorhaben, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach den im Abschnitt 1 Nr. 2 benannten RdErl. des Kultusministeriums oder des Ministeriums für Gesundheit und Soziales erfüllen.
- n) Vorhaben von Landwirten, wenn die zu fördernde landwirtschaftliche Bausubstanz außerhalb der Ortslage liegt.

4.8 Vorhaben nach dieser Richtlinie sind, soweit zulässig, zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich so miteinander und mit anderen Vorhaben abzustimmen und zu verknüpfen, dass Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht und die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen verbessert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben und Projekte, die nach dieser Richtlinie sowie nach anderen Richtlinien, Programmen und Planungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft für die verschiedenen Bereiche durchgeführt oder gefördert werden.

4.9 Die Bewilligungsbehörden koordinieren in planerischer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht die Abstimmung der Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie sowie mit Vorhaben nach anderen Programmen und Richtlinien auch mit anderen Behörden. Bei der Abstimmung, Verknüpfung und Verzahnung von Vorhaben und Projekten ist zu gewährleisten, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

4.10 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der vorgenannten Zeiträume jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf die hohen Ausgaben und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern. Zuwendungen für investive Vorhaben erfolgen in der Regel an den Eigentümer oder an Zuwendungsempfänger mit gleichwertigen Nutzungsrechten. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben sein.

4.11 Es werden nur Vorhaben gefördert deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Bei investiven Vorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 20 000 Euro ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Zuwendung erforderlich. Ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme.

4.12 Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Produkten dienen, werden nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

4.13 Je nach Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Qualifikation, Gesundheitsschutz, Bauausführung und dergleichen zu beachten.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

5.1 Zuwendungsart:                   Projektförderung.  
Art der Finanzierung:            Anteilfinanzierung.  
Form der Zuwendung:            nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben nach Nummer 2.1 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.2.1 bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.3 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 höchstens 10 000 Euro, für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 höchstens 350 000 Euro.

5.2.2 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.2 bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch je Vorhaben höchstens 30 000 Euro, für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 höchstens 10 000 Euro.

5.2.3 bis zu 100 v. H. für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse, je Vorhaben jedoch höchstens 100 000 Euro.

5.3 Für die Finanzierung der Vorhaben nach Nummer 2.2 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, jedoch für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 höchstens 100 000 Euro und nach Nummer 2.2.3 höchstens 10 000 Euro. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

5.4 Die Fördersätze für Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines Leader-Konzeptes dienen, können jeweils um bis zu fünf v. H. zusammen maximal zehn v. H. gegenüber den in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Fördersätzen – mit Ausnahme Nummer 5.2.3 – erhöht werden.

5.5 Die Höhe der Förderung bei Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.4, 2.2.1 und 2.2.2 wird bei Planungs- und Betreuungsleistungen durch Architekten und Ingenieure auf maximal zehn v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben (nach Verwendungsnachweisprüfung) begrenzt.

5.6 Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und wird nicht gefördert.

5.7 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1 000 Euro, bei Gebietskörperschaften nicht weniger als 5 000 Euro betragen.

5.8 Bei Unternehmen als Antragsteller und bei der Förderung von Vorhaben, bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, insbesondere Vorhaben nach Nummer 2.2, sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen zu beachten. Der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; ABl. EU Nr. L 214 S. 3) sind bei der Förderung von Zuwendungsempfängern nach Nummer 2.2 zu beachten.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung nach Vorlage der Originalrechnungen und originalen Zahlungsbelegen oder gleichwertiger Nachweise.

6.2 Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 von mehr als 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur für Vorarbeiten bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse zu bewilligen. Vorab ist die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes einzuholen.

6.3 Die Gemeinden oder Gemeindeverbände melden zunächst formlos für sich oder ihre Ortsteile bis zum 1. 6. jeden Jahres die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1 für das darauf folgende Jahr bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde. Dem formlosen Antrag ist eine Aufstellung über die im folgenden Jahr geplanten öffentlichen Vorhaben einschließlich für jedes geplante Vorhaben eine Gesamtausgabenschätzung beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Anzahl der Gemeinden, die eine Förderung nach Nummer 2.1 beantragen je Landkreis begrenzen.

6.3.1 Eine vorhandene Dorfentwicklungsplanung, die den Anforderungen gemäß Nummer 4.2.1 entspricht, ist mit dem formlosen Antrag vorzulegen. Sofern der Plan nicht den Anforderungen oder der aktuellen Entwicklung entspricht, ist er zu überarbeiten. Für Vorhaben, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden sollen, ist dieser Plan die Grundlage. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über die Pläne als Fördergrundlage nach der Anhörung der Gemeinde und des Gemeindeverbandes. Eine Verbundplanung über mehrere Gemeinden oder Ortsteile ist zulässig.

6.3.2 Die Bewilligungsbehörde leitet auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Dorfentwicklungsplanungen, der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte und der Leader-Konzepte sowie des voraussichtlichen finanziellen Budgets die Prioritäten für die Förderung nach Nummer 2.1 ab und informiert die Gemeinden über die Auswahl. Die Bewilligungsbehörde bekundet damit lediglich ihre Absicht in einer Gemeinde Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Dadurch wird kein Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung begründet. Die formgebundenen Förderanträge sind, nachdem die Gemeinde über die Absicht zur Förderung informiert wurde, bei der Bewilligungsbehörde bis zum **1. 3.** des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, einzureichen. Gemeinden, die nicht berücksichtigt werden konnten, können im Folgejahr erneut eine Förderung für ihre geplanten Vorhaben beantragen.

6.4 Zuwendungsanträge privater Antragsteller für Vorhaben nach Nummer 2.1 sind über die Gemeinde unabhängig von den Regelungen nach Nummer 6.3 bis zum **1. 3.** eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Gemeinde nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob das Vorhaben der Dorfentwicklungsplanung oder dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept entspricht. Zuwendungsanträge privater Antragsteller für Vorhaben nach Nummer 2.2 sind direkt bis zum **1. 3.** eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.5 Private und kommunale Zuwendungsanträge aus einem Leader-Konzept sind bis zum **1. 3.** eines Jahres zusätzlich auch über das Leader-Management der Region der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. Das Leader-Management bestätigt nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung, dass das Vorhaben der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dient und die Antragsunterlagen sachlich richtig und vollständig sind. Die Stellungnahme der lokalen Aktionsgruppe zum Vorhaben ist dem Antrag beizufügen. Private Antragsteller holen die Stellungnahme ein, bevor sie den Antrag über die Gemeinde der Bewilligungsbehörde zuleiten.

6.6 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge auf Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auswahlentscheidung der Bewilligungsbehörden für Vorhaben nach Nummer 2.1 orientiert sich an gewichteten Bewilligungsprioritäten, die mit gesondertem Erlass durch das Ministerium bekannt gemacht werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den vorgenannten Terminen zulassen.

6.7 Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt, ob zur Durchführung der Dorferneuerung in einem Ort ein Flurneuordnungsverfahren einzuleiten ist oder die Dorferneuerung in ein Flurneuordnungsverfahren integriert wird.

6.8 Die Bürger sind in geeigneter Weise aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen.

6.9 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag ihre Satzung, den aktuellen Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.

## **Teil E**

### **Dorfentwicklung und ländlicher Tourismus**

#### **1. Zuwendungszweck**

1.1 Zweck der Förderung ist die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten, insbesondere die Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsverhältnisse der Bürger in den Orten, um der Abwanderung insbesondere der Jugend aus den strukturschwachen ländlichen Gebieten entgegenzuwirken. Die Förderung soll dazu beitragen, das dörfliche Gemeinschaftsleben und die Bindung der Bürger an ihren heimatlichen Lebensraum sowie ihr selbstverantwortliches Handeln zu stärken.

1.2 Die Zuwendungen für Vorhaben der Dorfentwicklung und des ländlichen Tourismus werden außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gewährt.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden die Vorbereitung, Steuerung und Durchführung folgender investiver Vorhaben:

2.1.1 Neubau von dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen, multifunktionalen Gebäuden und Plätzen zur Verbesserung oder Sicherung der Nahversorgung mit Dienstleistungen und Waren, zur Unterstützung der Dorfkultur und des Dorflebens sowie zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Betreuungs- und Begegnungsstätten für Kinder, Jugendliche, Benachteiligte, Familien und ältere Bürger durch die Gemeinde oder Gemeindeverbände,

2.1.2 Umsetzung von gemeindlichen Strategien zur Innenentwicklung des Ortes (Revitalisierung innerörtlicher Bereiche) mit dem Ziel einer Stärkung der Wirtschaftsstruktur sowie zur Erhöhung der Attraktivität des Ortszentrums, insbesondere durch die Aufwertung von Siedlungsbrachen, leerstehender oder leer fallender Bausubstanz durch Sanierung oder Umnutzung,

2.1.3 Abbruch alter, nicht mehr nutzbarer oder erhaltenswerter Gebäude einschließlich der Beräumung von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz ,oder zusammenhängender Teilflächen davon, zur Verbesserung des Ortsbildes und ohne Folgeinvestitionen für eine anderweitige Nutzung der Fläche,

2.1.4 Um- und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen von Kleinunternehmen (gemäß Empfehlung 2003/361/EG sind das Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet) außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, soweit dies zur Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten notwendig ist,

2.1.5 Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum insbesondere Vorhaben, die der nachhaltigen Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens dienen zum Beispiel Unterstützung soziokultureller Einrichtungen und Projekte die den eigenständigen Charakter ländlicher Siedlungen erhalten, regionale, handwerkliche oder bäuerliche Traditionen erhalten oder wieder beleben,

2.1.6 Erhaltung und Gestaltung des Ortsbild prägender oder historisch wertvoller Kirchen, einschließlich der Gestaltung und Entwicklung dazugehöriger Grundstücke und Gebäude durch Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

2.1.7 Verbesserung der ländlichen touristischen Infrastruktur und zur Erschließung örtlicher touristischer Entwicklungspotenziale wie:

- a) Um- und Ausbaumaßnahmen zur Entwicklung und Schaffung von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, touristischen Dienstleistungseinrichtungen sowie Übernachtungsmöglichkeiten unter Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung,
- b) Neu-, Um- und Ausbau sowie Gestaltung von der natürlichen Landschaft angepassten Ruheplätzen, Rad- und Wanderwegen, Naturlehrpfaden und Informationszentren,
- c) Ausschilderung von Tourismusstätten auf der Grundlage des Touristischen Leitsystems in Sachsen-Anhalt.

2.2 Förderfähige Ausgaben sind:

- a) Investitionen einschließlich zugehöriger Planungsleistungen,
- b) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter zur Planung und Beratung die zur Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben notwendig sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2 Natürliche und juristische Personen, außerdem Personengesellschaften des privaten Rechts,

3.3 aufgehoben

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen in Sachsen-Anhalt, außerhalb der Großstädte Halle und Magdeburg und in der Regel mit weniger als 7500 Einwohnern. Die konkrete Abgrenzung der nach dieser Richtlinie förderbaren Gemeinden oder Ortsteile gegenüber der Städtebauförderung erfolgt durch das zuständige Ministerium. Die Zentralen Orte im ländlichen Raum sind gemäß dem Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt durch den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel in ihrer Versorgungsfunktion zu stärken. Die Förderung nach diesem Teil der Richtlinie ist subsidiär.

4.2 Die Vorhaben sollen grundsätzlich auf der Grundlage einer Dorfentwicklungsplanung oder ihr gleichgestellter Planungen durchgeführt werden und die Umsetzung gebietsbezogener Entwicklungskonzepte (zum Beispiel integriertes ländliches Entwicklungskonzept oder Leader-Konzept) unterstützen. Eine Förderung von Vorhaben auf der Grundlage von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder Leader-Konzepten ist zulässig. Vorhaben zur Revitalisierung innerörtlicher Flächen sollen auf der Grundlage von gemeindlichen Strategien zur Innenentwicklung des Ortes umgesetzt werden. Durch die Förderung von Planungen zur Entwicklung und Durchführung von investiven Vorhaben zum Beispiel von gemeindlichen Strategien zur Innenentwicklung des Ortes wird kein Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung des investiven Vorhabens begründet.

4.3 Die Fördermittel sind schwerpunktmäßig für Vorhaben der Kommunen insbesondere im innerörtlichen Bereich (Ortszentrum) und für Vorhaben, die der Umsetzung von zertifizierten ILEK- Leitprojekten oder eines Leader-Konzeptes dienen, einzusetzen. Dabei sind der Bedarf, die Zweckmäßigkeit und die demographische Entwicklung zu beachten. Voraussetzung für die vorrangige Berücksichtigung eines Vorhabens, das der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dient, ist, dass das Vorhaben gemäß der Prioritätenliste der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe Priorität hat und der finanzielle Orientierungsrahmen (FOR ) der lokalen

Aktionsgruppe durch vorherige Bewilligungen nicht überschritten wurde. Vorhaben mit denen Leader-Konzepte von lokalen Aktionsgruppen umgesetzt werden, die den FOR bereits überschritten haben, stehen im Wettbewerb mit den Vorhaben, die kein Leader-Konzept umsetzen.

Private Vorhaben sollen nur gefördert werden, wenn durch das Vorhaben die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes gestärkt wird oder ein gemeinschaftliches Interesse an der Umsetzung besteht. Ein gemeinschaftliches Interesse besteht insbesondere an Vorhaben, die der Umsetzung eines zertifizierten ILEK- Leitprojektes oder eines Leader-Konzeptes dienen.

4.4 Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 werden grundsätzlich nur in Gemeinden oder Ortsteilen gefördert, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung in der Regel als Grundzentrum über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung im ländlichen Raum übernehmen. Die Förderung in anderen Gemeinden oder Orten ist nur zulässig, wenn eine überörtliche Funktion zum Beispiel durch Beschlüsse oder aufgrund von Kooperationsvereinbarungen zwischen oder innerhalb von Gemeindeverbänden oder Gemeinden gesichert ist.

4.5 Für Vorhaben gemäß der Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 gilt, dass diese Vorhaben nur in Umsetzung von Leader-Konzepten oder bei Antragstellung durch Gemeinden oder Gemeindeverbände förderfähig sind.

4.6 Die Zuwendungsempfänger haben für komplexe Vorhaben, insbesondere bei aufwendigen Investitionen gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ein Betreiberkonzept und Zuwendungsempfänger gemäß der Nummer 3.2 einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit vorzulegen.

4.7 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb des vor genannten Zeitraumes jede bauliche oder sonstige Veränderung an dem geförderten Objekt und an den Eigentumsverhältnissen der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und genehmigen zu lassen.

Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung ist mit Rücksicht auf die hohen Ausgaben und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nur in Ausnahmefällen zu fordern. Zuwendungen für investive Vorhaben erfolgen in der Regel an den Eigentümer oder an Zuwendungsempfänger mit gleichwertigen Nutzungsrechten. Die Nutzungsberechtigung sollte mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben sein.

4.8 Für Vorhaben gemäß Nummer 2.1.7 gilt, dass:

4.8.1 sich die Förderung der ländlichen touristischen Infrastruktur auf kleine Vorhaben und auf Gebiete mit touristischer Relevanz oder in Verbindung mit den touristischen Markensäulen (Straße der Romanik, Blaues Band - Wassertourismus und Gartenträume – historische Gärten und Parks) oder den touristischen Schwerpunktthemen (Luthers Land, UNESCO Weltkulturerbe, Musikland und Himmelswege) beschränkt,

4.8.2 diese außerhalb der Ortslage nur gefördert werden, wenn sie nicht im direkten Zusammenhang mit Vorhaben, die nach Teil C gefördert werden, stehen,

4.8.3 Rad- und Wanderwege, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind nur als Lückenschluss innerhalb der Ortslage und wenn das Vorhaben von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband beantragt wird, gefördert werden,

4.8.4 land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen unabhängig von ihrer Rechts- und Erwerbsform keine Zuwendung erhalten und

4.8.5 nur Kleinstunternehmen (gemäß der Empfehlung 2003/361/EG, das sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet), gefördert werden.

4.9 Bei der Umsetzung aller Vorhaben im öffentlichen Bereich ist grundsätzlich auf die Barrierefreiheit zu achten. Die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum barrierefreien Bauen sind zu beachten.

4.10 Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Bei investiven Vorhaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Zweckverbänden von mehr als 20 000 Euro ist eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde für eine Zuwendung erforderlich. Ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem das Vorhaben entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme.

4.11 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) mobile Einrichtungen, technische Geräte, Maschinen und Fahrzeuge jeglicher Art,
- c) Landkauf, mit Ausnahme von Grundstückskäufen durch Gemeinden und Gemeindeverbände,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) einfache Ersatzinvestitionen,
- g) die Umsatzsteuer,
- h) Aufwendungen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen,
- i) die Pflege und Unterhaltung von Pflanzungen,
- j) Vorhaben, die die Zuwendungsvoraussetzungen nach den im Abschnitt 1 Nr. 2 benannten RdErl. des MK oder des MS erfüllen,
- k) Wohnungsneubauten.

4.12 Vorhaben nach dieser Richtlinie sind, soweit zulässig, zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich so miteinander und mit anderen Vorhaben abzustimmen und zu verknüpfen, dass Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht und die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen verbessert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben und Projekte, die nach dieser Richtlinie sowie nach anderen Richtlinien, Programmen und Planungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft für die verschiedenen Bereiche durchgeführt oder gefördert werden.

4.13 Die Bewilligungsbehörden koordinieren in planerischer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht die Abstimmung der Förderung von Vorhaben nach dieser Richtlinie sowie mit Vorhaben nach anderen Programmen und Richtlinien auch mit anderen Behörden. Bei der Abstimmung, Verknüpfung und Verzahnung von Vorhaben und Projekten ist zu gewährleisten, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

4.14 Je nach Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Qualifikation, Gesundheitsschutz, Bauausführung und dergleichen zu beachten.

4.15 Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von Ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonenbetriebe oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.  
Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.  
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.2.1 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.2.2 bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch wenn mit dem Vorhaben ein Leader-Konzept umgesetzt wird und der Zuwendungsempfänger eine gemeinnützige Gesellschaft, gemeinnütziger Verein oder gemeinnützige Stiftung ist, bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.2.3 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt der Zuschuss höchstens 350 000 Euro,

5.2.4 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.7 und Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 Euro,

5.2.5 für Vorhaben nach Nummer 2.1.4 beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 Euro,

5.2.6 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.6 und 2.1.7 und Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 beträgt der Zuschuss höchstens 30 000 Euro,

5.2.7 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.6, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen und nicht von natürlichen Personen beantragt werden, beträgt der Zuschuss höchstens 350 000 Euro (Unternehmen nach Nummer 4.15 gelten nicht als natürliche Personen im Sinne dieser Vorschrift),

5.2.8 für Vorhaben nach Nummer 2.1.7, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen und nicht von natürlichen Personen beantragt werden, beträgt der Zuschuss höchstens 100 000 Euro,

5.2.9 für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 bis 2.1.7, die der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dienen und von natürlichen Personen beantragt werden, beträgt der Zuschuss höchstens 30 000 Euro,

5.2.10 für Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchst. b beträgt der Zuschuss bis zu 10 000 Euro.

5.3 Die Fördersatzes für Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines Leader-Konzeptes dienen, können jeweils um bis zu fünf v. H. zusammen maximal zehn v. H. gegenüber den in Nummer 5.2 genannten Fördersatzes erhöht werden.

5.4 Die Höhe der Förderung von Planungs- und Betreuungsleistungen durch Architekten und Ingenieure wird im Zusammenhang mit investiven Vorhaben auf maximal zehn v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben (nach Verwendungsnachweisprüfung) begrenzt.

5.5 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1 000 Euro, bei Gebietskörperschaften nicht weniger als 5 000 Euro betragen.

5.6 Bei Unternehmen als Antragsteller und bei der Förderung von Vorhaben, bei denen eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird, sind unabhängig von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers die Bestimmungen der Verordnung (EG) 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen zu beachten. Der Gesamtwert, der einem Zuwendungsempfänger gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 sind zu beachten.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung nach Vorlage der Originalrechnungen und originalen Zahlungsbelege oder gleichwertiger Nachweise.

6.2 Die Gemeinden oder Gemeindeverbände melden zunächst formlos für sich oder ihre Ortsteile bis zum 1. 6. jeden Jahres die Förderung von Vorhaben nach Nummer 2.1 für das darauf folgende Jahr bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde. Dem formlosen Antrag ist eine Aufstellung über die geplanten öffentlichen Vorhaben mit einer Gesamtausgabenschätzung je Vorhaben beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Anzahl der Gemeinden, die eine Förderung nach Nummer 2.1 beantragen, je Landkreis begrenzen.

6.2.1 Eine vorhandene Dorfentwicklungsplanung, die den Anforderungen gemäß Teil D Nr. 4.2.1 entspricht, ist mit dem formlosen Antrag vorzulegen. Sofern der Plan nicht den Anforderungen oder der aktuellen Entwicklung entspricht, ist er zu überarbeiten. Für Vorhaben, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes umgesetzt werden sollen, ist dieser Plan die Grundlage. Die Bewilligungsbehörde prüft und entscheidet über die Pläne als Fördergrundlage nach der Anhörung der Gemeinde und des Gemeindeverbandes. Eine Verbundplanung über mehrere Gemeinden oder Ortsteile ist zulässig.

6.2.2 Die Bewilligungsbehörde leitet auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Dorfentwicklungsplanungen, der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte und der Leader-Konzepte sowie des voraussichtlichen finanziellen Budgets die Prioritäten für die Förderung nach Nummer 2.1 ab und informiert die Gemeinden über die Auswahl. Die Bewilligungsbehörde bekundet damit lediglich ihre Absicht in einer Gemeinde Vorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie zu fördern. Dadurch wird kein Anspruch bezüglich Art, Höhe und Zeitpunkt der Förderung begründet. Die formgebundenen Förderanträge sind, nachdem die Gemeinde über die Absicht zur Förderung informiert wurde, bei der Bewilligungsbehörde bis zum **1. 3.** des Jahres, in dem die Förderung erfolgen soll, einzureichen. Gemeinden, die nicht berücksichtigt werden konnten, können im Folgejahr erneut eine Förderung für ihre geplanten Vorhaben beantragen.

6.3 Zuwendungsanträge privater Antragsteller für Vorhaben sind über die Gemeinde unabhängig von den Regelungen nach Nummer 6.2 bis zum 1. 3. eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Gemeinde nimmt insbesondere zu der Frage Stellung, ob das Vorhaben der Dorfentwicklungsplanung oder dem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept entspricht.

6.4 Private und kommunale Zuwendungsanträge aus einem Leader-Konzept sind bis zum 1. 3. eines Jahres zusätzlich auch über das Leader-Management der Region der Bewilligungsbehörde zuzuleiten. Das Leader-Management bestätigt nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung, dass das Vorhaben der Umsetzung eines Leader-Konzeptes dient und die Antragsunterlagen sachlich richtig und vollständig sind. Die Stellungnahme der lokalen Aktionsgruppe zum Vorhaben ist dem Antrag beizufügen. Private Antragsteller holen die Stellungnahme ein, bevor sie den Antrag über die Gemeinde der Bewilligungsbehörde zuleiten.

6.5 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge auf Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auswahlentscheidung der Bewilligungsbehörden orientiert sich an gewichteten Bewilligungsprioritäten, die mit gesondertem Erlass durch das Ministerium bekannt gemacht werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von den vorgenannten Terminen zulassen.

6.6 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag ihre Satzung, den aktuellen Nachweis über die Gemeinnützigkeit und den Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen.

## **Teil F**

### **Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum**

#### **1.       Zweck**

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder technologischer Restriktionen unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

#### **2.       Gegenstand der Förderung**

2.1.   Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene Breitbandinfrastrukturen.

Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig.

2.2.   Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.

2.3   Förderfähig ist die Verlegung von Leerrohrbündeln, Mindestanzahl drei Einzelrohre, Nennweite mit je 50 mm (die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre verfügbare ist.

2.4 Förderfähig sind Planungs- und Prüfarbeiten, Informationsveranstaltungen sowie Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung dienen und ein Bestandteil von Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 sind und mit einem Votum eines unabhängigen Experten oder einer unabhängigen Expertenstelle versehen sind.

2.5 Förderfähig sind Machbarkeitsuntersuchungen zur Vorbereitung und Optimierung von geplanten Vorhaben (Vorhabenbündel) nach den Nummern 2.1 bis 2.3 (mindestens drei räumlich getrennte Orte oder Ortsteile). Diese beinhalten eine Datenerhebung, Analyse sowie Netz-Architektur und schließen mit einem Votum eines unabhängigen Experten oder einer unabhängigen Expertenstelle ab.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Gemeinden und Gemeindeverbände.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Vorhaben zur Verbesserung der Breitbandversorgung sind in unversorgten oder unterversorgten ländlichen Gebieten in Ortslagen mit weniger als 10 000 Einwohnern förderfähig. Die konkrete Förderkulisse ergibt sich aus Abschnitt 1 Nr. 1.3 Buchst. I (GAK) Buchst. m (EPLR).

4.2 Als unterversorgt gilt ein Gebiet dann, wenn eine (Downstream-)Übertragungsrate von mindestens 2 MBit/s nicht flächendeckend erreicht und nicht zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist.

4.3 Die Erschließung unversorgter Gebiete hat Vorrang vor der Förderung unterversorgter Gebiete.

4.4 Im Falle der Förderung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 hat der Zuwendungsempfänger zu erbringen:

- a) einen Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber,
- b) eine nachvollziehbare Darstellung des ermittelten und prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet; der Bedarf aufgeschlüsselt nach gewerblicher und privater Nutzung,
- c) eine detaillierte Breitbandkarte, eine Analyse der Breitbandabdeckung und
- d) einen Nachweis über die Konsultation der beteiligten Akteure.

4.5 Zur Auswahl eines geeigneten Netzbetreibers hat der Zuwendungsempfänger ein offenes und transparentes Auswahlverfahren entsprechend den Festlegungen in Abschnitt 1 Nr. 1.3 Buchst. r durchzuführen.

4.5.1 Die Veröffentlichung der Ausbauabsichten muss im offiziellen Amtsblatt sowie im Internetportal des Landes und gegebenenfalls der Gemeinde erfolgen.

4.5.2 Die Beschreibung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage des ermittelten und prognostizierten Bedarfs und muss technologieneutral abgefasst sein.

4.6 Die Untergrenze für eine Grundversorgung muss mindestens 2 MBit/s im Downstream betragen.

4.7 Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der Anbieter aus der der Zuschussbetrag hervorgeht, den der Anbieter zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält. Die Wirtschaftlichkeitslücke ist die Differenz aus den ver-

anschlagten Investitions- Betriebskosten und den erwarteten Einnahmen. Es soll bei gleichen technischen Spezifikationen das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt werden.

4.8 Das Angebot umfasst auch die Investitionen zur Herstellung des offenen Zugangs auf Vorleistungsebene (technische Herstellung der Anbieter- und Nutzerneutralität) für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

4.9 Der künftige Netzbetreiber bestätigt, dass innerhalb von drei Jahren keine Ausbauabsichten zur Breitbanderschließung bestehen und bestätigt, dass ein Ausbau ohne öffentlichen Zuschuss nicht erfolgen kann.

4.10 Bei Antragstellung sind folgende spezifischen Zielindikatoren wie Ausgangs- und Zielwerte zu benennen und desgleichen Ergebnisindikatoren bei Projektabschluss:

- a) Angaben zur genutzten Breitbandtechnologie,
- b) Anzahl der nutzerdefinierten Anschlüsse:
  - aa) erreichte Haushalte (privat genutzte Anschlüsse)
  - bb) sonstige Unternehmen (öffentlich, gewerblich genutzte Anschlüsse),  
davon in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft,
- c) Länge der Leitung und Leerrohre (km).

4.11 Bei kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsgemeinden ist der Antrag mit einem Votum des Landkreises bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

4.12 Die Förderung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Infrastruktureinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr dem Zweck entsprechend zur Verfügung stehen.

4.13 Bei Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 werden auch außerlandwirtschaftliche Betriebe, die unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen – (Az. K (2003) 1422), (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) 2003/361/EG fallen, und sonstige Unternehmen, die sich im Versorgungsgebiet befinden, berücksichtigt.

4.14 Für Aufwendungen nach Nummer 2.4 sind der Bedarf und der Umfang im Vorfeld nachzuweisen und die Leistungen zu beschreiben. Projekt-, Planungs- und Prüfleistungen sind im Vorfeld bekanntzugeben und führen nicht zum vorzeitigen Vorhabensbeginn.

4.15 Der Zuwendungsempfänger hat bei einer Förderung nach Nummer 2.5 den Nachweis der Eignung des Experten oder einer unabhängigen Expertenstelle aktenkundig zu machen.

4.16 Investitionen sind auf eigenen Grundstücken durchzuführen oder bei Benutzung fremder Grundstücke ist eine dingliche Sicherung von mindestens zwölf Jahren sicherzustellen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Folgende Art der Zuwendungen ist vorgegeben:

Art der Zuwendung:	Projektförderung.
Art der Finanzierung:	Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung gestalten sich wie folgt:

5.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 87,5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Der öffentliche Zuschuss (Zuwendung im Rahmen des Vorhabens) ist auf 500 000 Euro pro Einzelvorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.4 beschränkt.

5.2.3 Förderfähig nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist der Teilbetrag, welcher zur Erreichung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderlich ist.

5.2.4 Die Förderung von Planungsleistungen ist beschränkt auf insgesamt maximal 5 v. H. des Zuschusses nach Nummer 5.2.2. Prüfleistungen, Informationsveranstaltungen und Tätigkeiten, die der Vorbereitung und Begleitung des Vorhabens dienen, sind förderfähig, Grundlage der Bemessung ist die Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure.

5.2.5 Die Förderung von Machbarkeitsuntersuchungen nach Nummer 2.5 ist beschränkt auf bis zu 2 000 Euro je Ort oder separatem Ortsteil, summarisch jedoch auf maximal 50 000 Euro je Gebietskulisse.

5.2.6 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 VV/VV-GK zu § 44 LHO an ein gewerbliches Unternehmen zur Durchführung der Infrastrukturvorhaben weiterleiten.

5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) der Ankauf von Grundstücken für Einrichtungen zur Breitbandversorgung in Höhe von mehr als 10 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens, soweit aus ELER finanziert,
- b) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- c) der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen,
- d) Investitionen auf Grundstücken privater und gewerblicher Nutzer, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandversorgung und im Interesse der Allgemeinheit stehen,
- e) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten und Rechten, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für Beratung und Betreuung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben,
- f) Vorhaben, die ausschließlich der Erschließung von Gewerbegebieten dienen,
- g) die Umsatzsteuer.

5.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bei Antragstellung sind geeignete projektspezifische Indikatoren sowie entsprechende zeitpunktbezogene Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, die eine Beurteilung des Umfangs der Zielerreichung ermöglichen.

6.2 Die Netzinfrastruktur nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist mit Fertigstellung nachzuweisen, die Erfordernisse des „Berichts zum Atlas für Breitband Internet des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie<sup>4</sup>“ vom Dezember 2009 sind zu berücksichtigen.

6.3 Die Bagatellgrenze für Zuwendungen beträgt 5 000 Euro.

6.4 Beim Einsatz von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen Vorschriften der EU für die Förderperiode 2007-2013 (Abschnitt 1). Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektro-

---

<sup>4</sup> [www.bmwi.de/BMWI/Navigation/Service/Publikationen.html](http://www.bmwi.de/BMWI/Navigation/Service/Publikationen.html)

nisch gespeichert und verarbeitet. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des beantragten Vorhabens nach den Nummern 2.1 bis 2.3 in geeigneter Weise durch eine Planung nach Nummer 2.4 oder durch eine Machbarkeitsuntersuchung nach Nummer 2.5 nachzuweisen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben auf die Förderung durch das Ministerium hinzuweisen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes und der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu den betreffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen zu beachten.

6.8 Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung nach Vorlage von originalen Rechnungen und Zahlungsbelegen oder gleichwertiger Nachweise.

6.9 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich das beantragte Vorhaben durchgeführt wird.

## **Teil G**

### **Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen) in ländlichen Räumen**

#### **1. Zuwendungszweck**

1.1 Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturvorhaben, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.

1.2 Die Vorhaben dienen der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch Bau von Nahwärme- oder Biogasleitungen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung. Die Vorhaben sollen an den Erfordernissen des demografischen Wandels ausgerichtet sein und nachhaltig zur Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturvorhaben zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen).

2.2 Vorbereitung und Begleitung investiver Vorhaben zur Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Nahwärme- und Biogasleitungen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,

**3.3** natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Infrastruktureinrichtungen uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Förderung ist grundsätzlich auf Vorhaben in ländlich strukturierten Gemeinden oder Ortsteilen mit weniger als 10 000 Einwohnern beschränkt.

4.2 Grundlage der Förderung nach Nummer 2 sind eine Bedarfsanalyse und der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit zum nachhaltigen Betrieb der Anlagen.

4.3 Die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen.

4.4 Die Zuwendung erfolgt unter Vorbehalt und kann widerrufen werden für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt oder veräußert wurden.

4.5 Investitionen sind auf eigenen Grundstücken durchzuführen oder bei Benutzung fremder Grundstücke ist eine dingliche Sicherung von mindestens zwölf Jahren sicherzustellen.

4.6 Notwendige planungsrechtliche Genehmigungen (Baugenehmigung, etc.) sind durch den Zuwendungsempfänger vor Baubeginn nachzuweisen.

4.7 Bei Antragstellung sind folgende spezifische Zielindikatoren wie Ausgangs- und Zielwerte zu benennen, desgleichen Ergebnisindikatoren bei Projektabschluss.

- a) Länge der Leitung (km),
- b) Anzahl der nutzerdefinierten Anschlüsse:
  - aa) erreichte Haushalte (privat genutzte Anschlüsse),
  - bb) sonstige Unternehmen (öffentlich, gewerblich genutzte Anschlüsse), davon in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

4.8 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Kosten, der Energieerzeugungsanlagen selbst und die im Zusammenhang mit deren Beschaffung anfallen,
- b) Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben,
- c) Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen oder Kosten für deren Überlassung,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) der Ankauf von Grundstücken für Anlagen zur Versorgung mit erneuerbaren Energien in Höhe von mehr als 10 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens,
- f) Umsatzsteuer, mit Ausnahme der nicht erstattungsfähigen Umsatzsteuer, die tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen (im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG zu entrichten ist.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

## **5.1 Folgende Art der Zuwendung ist vorgegeben:**

Zuwendungsart:	Projektförderung.
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung:	nicht rückzahlbar Zuschuss.

## **5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung gestalten sich wie folgt:**

5.2.1 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2 bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.2 Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2.3 Die Fördersätze können für Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines Leaderkonzeptes dienen, um bis zu 10 v. H. erhöht werden.

5.2.4 Die Höchstzuwendung beträgt 200 000 Euro.

5.2.5 Die Höhe der Zuwendung soll mindestens 1 000 Euro, bei Gebietskörperschaften nicht weniger als 5 000 Euro betragen.

## **6. Anweisung zum Verfahren**

6.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung nach Vorlage von originalen Rechnungen und Zahlungsbelegen oder gleichwertiger Nachweise.

6.2 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

6.3 Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen Vorschriften der EU für die Förderperiode 2007-2013 (siehe Abschnitt 1). Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

6.4 Die Zuwendung wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gewährt.

6.5 Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen sind bei der Förderung von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3 für Vorhaben, die die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien betreffen, zu beachten. In diesen Fällen darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben auf die Förderung durch das Ministerium hinzuweisen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes und der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu den betreffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu beachten.

## **Abschnitt 3 Gleichstellung, Inkrafttreten**

## **1. Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

2.1 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

2.2 Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2013 außer Kraft. Er gilt jedoch weiter für Aktionen die bis zum 31. 12. 2013 auf der Grundlage dieser Richtlinie bewilligt wurden.

An  
das Landesverwaltungsamt und  
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten